



Sitzung vom

18. Mai 2021

Mitgeteilt den

21. Mai 2021

Protokoll Nr.

475/2021

## **Gemeinde Bregaglia; Verbauung Bondasca und Maira Projektgenehmigung und Kantonsbeitrag**

### **I. Sachverhalt**

#### **A. Ausgangslage**

Am 27. Dezember 2011 ereignete sich in der Val Bondasca, dem Einzugsgebiet der Bondasca, am Piz Cengalo ein Bergsturz mit einem Volumen von rund 1.5 Millionen Kubikmeter. Von Anfang Juli bis Ende September 2012 fanden mehrere Starkniederschlagsereignisse statt. Diese Unwetter verursachten in der Bondasca intensive Hochwasserabflüsse. Beim ersten Ereignis Anfang Juli 2012 wurde durch ein starkes Gewitter Geschiebe vom Schuttkegel in der Val Bondasca mobilisiert und Richtung Tal transportiert. Am 24./25. Juli 2012 ging im Bergell erneut ein starkes Unwetter nieder. Dadurch wurde weiteres Geschiebe in Bewegung gebracht und von der Bondasca bis nach Bondo verfrachtet. Dort hat sich das Material infolge des geringeren Gefälles abgelagert. Die dadurch entstandene Auflandung reichte bis ca. 450 m unterhalb des Zusammenflusses der Maira. Die Hauptauflandung erstreckte sich vom Zusammenfluss der Maira, bei der Brücke der Umfahrung Promontogno (Kantonsstrasse), bis unterhalb der alten Dorfbrücke in Bondo. Nebst einigen Wiesen und Gärten am linken Ufer war in erster Linie der Campingplatz am rechten Ufer betroffen. Die massive Auflandung im Bereich von Bondo, mit einer Mächtigkeit von fünf bis sechs Meter, führte zu einer unmittelbaren Gefährdung der angrenzenden Siedlungs- und Gewerbegebiete sowie der Umfahrung Promontogno.

Angesichts dieser Bedrohungslage nahm die Gemeinde Bregaglia umgehend die Planung eines wasserbaulichen Vorhabens an die Hand. Das daraus resultierende Bauprojekt beinhaltete als Kernelement eine Flussaufweitung. Unmittelbar oberhalb der Kantonsstrassenbrücke wurde der bereits kanalisierte und hart verbaute Flusslauf über eine Länge von rund 230 m rechtsufrig von zehn Meter auf maximal 70 m verbreitert. Dieser zusätzliche Flussraum von rund 50 000 Kubikmeter wurde durch einen entsprechenden Bodenaushub geschaffen (maschinelle Aufweitung) und diente in der Folge als Ablagerungsraum für Kies und Geröll (Geschiebe), welches bei grossen Hochwassern von der Bondasca in den Projektperimeter transportiert wird. Die Hochwassergefahr für das Siedlungsgebiet von Bondo und die Kantonsstrasse (Malojastrasse H 3b) konnte damit erheblich reduziert werden. Dieses Projekt (Nr. 313.2-B; "Bondo I") wurde von der Regierung mit Beschluss vom 8. Juli 2014 (Protokoll Nr. 698/2014) genehmigt und umgehend baulich umgesetzt. Die abgerechnete Gesamtinvestition betrug 4 291 000 Franken.

## **B. Projektbeschreibung**

Am 23. August 2017 löste sich aus der Nordwestflanke des Piz Cengalo ein zweiter Bergsturz mit einem Volumen von rund 3 Millionen Kubikmeter Felsmaterial. Bei diesem historischen Ereignis ging der Bergsturz unmittelbar in einen Schuttstrom über, was bisher weltweit ausserordentlich selten beobachtet wurde. Der Schuttstrom, gefolgt von mehr als zehn Murgängen, hat insgesamt 500 000 Kubikmeter Gesteinsmaterial bis nach Bondo geführt. Die Verbauungen des Projekts "Bondo I" entfalteten dabei eine gewisse Schutzwirkung, das Projekt war aber nicht auf eine derartige Belastung ausgelegt. Die durchnässten Geröllmassen traten über die Ufer der Bondasca und Maira und überführten die nahegelegenen Siedlungsgebiete und Infrastrukturanlagen. Insgesamt erlitten 13 Gebäude einen Totalschaden. Dieses Ereignis hat gezeigt, dass die Verbauungen aus dem Projekt "Bondo I" ergänzt und verstärkt werden müssen, um die Sicherheit der Sachwerte und Menschen im Umfeld der Bondasca und Maira in Zukunft zu gewährleisten. Die Gemeinde Bregaglia hat sich daher entschieden, ein zweites Verbauungsprojekt (Nr. 313.2-C; "Bondo II") ausarbeiten zu lassen. Dieses Projekt liegt zwischenzeitlich zur Genehmigung vor.

Wasserbautechnisch werden mit dem Projekt die Hauptprinzipien "Rückhalten" und "Durchleiten" kombiniert. Das Flussgerinne der Bondasca wird vom Schwemmkegelhals bis zu seiner Mündung in die Maira tendenziell verbreitert und gleichzeitig an seinen Ufern mit Erddämmen und Mauern um rund zwei bis drei Meter erhöht. Der Querschnitt des Flusslaufs wird geometrisch mit variabel breiten Bermen gegliedert. Terrassengärten und ummauerte Haine gestalten den Übergang zum umliegenden Siedlungsgebiet. Wasserbauliche Massnahmen sind auch an der Maira vorgesehen. Zum Schutz der Ortschaft Spino, der Promontogno- und Sogliostrasse ist eine Erhöhung des rechten Ufers vorgesehen. Die Höhenkoten der Uferdamm- und Mauerkronen sind so festgelegt, dass im Überlastfall das Hochwasser oder die Murgänge linksufrig überfluten und Spino somit verschont bleibt. Zum Gesamtprojekt gehören aber nicht nur Flussverbauungswerke im engeren Sinn. Ebenso wichtig sind die notwendigen Anpassungen an den bestehenden Infrastrukturanlagen, namentlich an den Kantonsstrassen und den kommunalen Werken (Erschliessungsstrassen, Werkleitungen, Postautohaltestelle). Das Projekt beinhaltet zwei neue Brücken über die Bondasca (Brücke "Punt", Malojastrassenbrücke) und eine über die Maira (Brücke "Spizarun"). Beim Verkehrsknotenpunkt zwischen der Maloja- und Promontognostrasse entsteht neu ein Kreiselbauwerk.

Unter dem Gesichtspunkt der Bauausführung unterteilt sich das Gesamtvorhaben in folgende Lose (Bauetappen):

- Los 1 Dämme/Ufermauern Bondasca und Maira
- Los 2a Brücke Bondasca (Malojastrasse)
- Los 2b Brücke Maira Spizarun (Promontognostrasse)
- Los 2c Personenunterführung Bondo Malojastrasse
- Los 2d Dumperunterführung Manäla (Malojastrasse)
- Los 3 Brücke Punt (Gemeindestrasse)
- Los 4a Kantonsstrasse – Hauptstrasse (Malojastrasse inkl. Kreisel)
- Los 4b Kantonsstrassen – Verbindungsstrassen  
(Promontogno- und Sogliostrasse)
- Los 5 Gemeindestrassen / Gemeindeinfrastruktur / Postautohaltestelle /  
Anschlussbereiche Punt

Los 6 Perimetererweiterungen Promontognostrasse und Punt (Via dei Crotti) inklusive Werkleitungen sowie Trinkwasser-Ringleitungen Bondo Kreis – Palazzo Salis und Bondo – Spino

Soweit dies aus dem Grundbuch ersichtlich ist, müssen für die Realisierung des Projekts Landflächen von rund 1.7 Hektaren erworben und 20.2 Hektaren während dem Bau vorübergehend beansprucht werden. Als Entschädigung sind in der Regel Geldleistungen vorgesehen. Im Ausnahmefall ist es möglich, dass Sachleistungen erbracht werden. Die entsprechenden Landerwerbspläne sind Bestandteile des Auflageprojektdossiers.

### **C. Projektträgerschaft**

Das vorliegende Schutzbautenprojekt liegt im Schnittbereich zwischen der Wasserbaugesetzgebung und dem Kantonsstrassenrecht. Das Gesamtvorhaben fällt einerseits unter die Definition eines "Wasserbauprojekts", wie sie in Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (KWBG; BR 807.700) umschrieben wird. Andererseits dient das Vorhaben der Sicherung von Kantonsstrassen und gehört deshalb nach Art. 5 Abs. 1 lit. b des Strassengesetzes des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100) zu deren Bestandteilen. In diesem Sinne besteht der Kern des Gesamtvorhabens (Los 1, Lose 2a bis 2d, Lose 4a und 4b, Teile von Los 5) aus einer sogenannten "gemischten Anlage".

Ergänzt wird das Gesamtvorhaben mit Anlageteilen, die aufgrund ihrer engen baulichen und funktionellen Verflechtung mit der Kernanlage zwingend gemeinsam bewilligt bzw. genehmigt werden müssen (Gebot der formellen und materiellen Koordination nach Art. 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung [RPG; SR 700]). Dabei handelt es sich um Bauwerke für die kommunale Siedlungsgestaltung und Infrastruktur (Los 3, Teile von Los 5, Los 6). Aufgrund der eminenten Bedeutung des Projekts für die kommunalen Belange hat sich die Gemeinde Bregaglia entschieden, die Projektträgerschaft insgesamt zu über-

nehmen. Die dabei notwendig gewordenen Absprachen mit dem Kanton wurden in einer gemeinsamen Vereinbarung, datiert vom 23. Dezember 2020 bzw. 18. Januar 2021, festgeschrieben.

#### **D. Öffentliche Auflage und Anhörung**

Das Wasserbauprojekt lag in der Zeit vom 27. November bis 27. Dezember 2020 in der Gemeinde Bregaglia sowie beim Tiefbauamt Graubünden öffentlich zur Einsicht auf. Überdies wurde es gestützt auf Art. 16 Abs. 1 der Verordnung über den Wasserbau (WBV; SR 721.100.1), Art. 6 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) und Art. 97 Abs. 4 der Verordnung über elektrische Leitungen (LeV; SR 734.31) dem Bund, gestützt auf Art. 14 Abs. 1 KWBG den kantonalen Amtsstellen sowie betroffenen Dritten zur Vernehmlassung zugestellt.

Zum Auflageprojekt sind drei Einsprachen eingegangen.

Vernehmlassungen Bund:

- Bundesamt für Umwelt BAFU (Stellungnahme vom 15. April 2021)
- Bundesamt für Kultur BAK (Stellungnahme vom 10. Dezember 2020)
- armasuisse Immobilien (Stellungnahme vom 1. Dezember 2020)

Vernehmlassungen kantonale Amtsstellen (Mitberichtsverfahren):

- Amt für Raumentwicklung (Stellungnahme vom 30. November 2020)
- Amt für Wald und Naturgefahren (Stellungnahme vom 17. Dezember 2020)
- Amt für Jagd und Fischerei (Stellungnahme vom 14. Dezember 2020)
- Amt für Natur und Umwelt (Stellungnahme vom 9. März 2021)
- Amt für Energie und Verkehr (Stellungnahme vom 17. November 2020)
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (Stellungnahme vom 21. Dezember 2020)
- Kantonspolizei (Stellungnahme vom 8. Dezember 2020)
- Archäologischer Dienst (Stellungnahme vom 8. Dezember 2020)
- Denkmalpflege (Stellungnahme vom 17. Dezember 2020)

Einsprachen:

- Marco Fagetti, Rüthi; vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Daniel Kaiser, Oberriet (Einsprache vom 22. Dezember 2020)
- Peider Holinger, St. Moritz (Einsprache vom 15. Dezember 2020)
- Pro Infirmis Graubünden, Fachstelle Hindernisfreies Bauen, Chur (Einsprache vom 18. Dezember 2020)

## **II. Erwägungen**

### **A. Gesetzliche Grundlagen**

Bei "gemischten" Anlagen (vgl. Sachverhalt I/C) stellt sich die Frage, in welchem (Leit-)Verfahren das Bauvorhaben bewilligt bzw. genehmigt werden muss und ob allenfalls eine Aufteilung auf verschiedene, parallel geführte Verfahren erfolgen soll. Eine gesonderte Prüfung der Zweckbestimmung einzelner Bauteile und die Aufteilung des Bewilligungsverfahrens ist jedoch abzulehnen, falls diese Teile nicht nur baulich, sondern auch funktionell und betrieblich zusammenhängen und eine Einheit bilden (Bundesgerichtsurteil 1C\_248/2016 vom 15. Februar 2017 E. 2.3). Diese Situation liegt hier vor. Rechtfertigt sich eine einheitliche Betrachtung, ist die gemischte Anlage in demjenigen Verfahren zu bewilligen bzw. zu genehmigen, welchem auch der Betrieb unterworfen ist, dem sie überwiegend dient (Bundesverwaltungsgerichtsurteil A-8067/2015 vom 8. Juni 2017 E. 7.5.6.4). Dabei ist nicht nur auf den Umfang der jeweils beabsichtigten baulichen Massnahmen abzustellen, sondern vor allem auf die Zwecksetzung und die Bedürfniserfüllung des Vorhabens. Aufgrund dieser Überlegungen fällt die Verfahrenswahl im konkreten Fall auf die Wasserbaugesetzgebung.

Die Gesamtanlage entspricht dem Anlagentyp Nr. 30.2 gemäss Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011). Für diesen Anlagentyp ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von Art. 10a des Umweltschutzgesetzes durchzuführen (USG; SR 814.01). Das Projektdossier

enthält daher einen Umweltverträglichkeitsbericht (UVB), auf dessen Grundlage diese Prüfung erfolgen kann.

Gemäss Art. 14 Abs. 2 KWBG entscheidet die Regierung über die Projekteinsprachen und die Genehmigung des Auflageprojekts. Im Interesse der Verfahrenskoordination erteilt die Regierung mit der Genehmigung des Auflageprojekts auch die erforderlichen spezialgesetzlichen Bewilligungen und fällt den Subventionsentscheid.

Die Projektgenehmigung schliesst die Befugnis zur Anwendung des Enteignungsrechts ein (Art. 14 Abs. 4 KWBG). Vom Entscheid ausgenommen sind einzig Ausdehnungs- und Entschädigungsbegehren sowie Begehren nach Sachleistungen, welche einem allfällig nachfolgenden Schätzungsverfahren vorbehalten bleiben. Im Weiteren besteht nach Art. 17 der Enteignungsverordnung des Kantons Graubünden (EntV; BR 803.110) die Möglichkeit, nachträgliche Entschädigungsforderungen anzumelden.

Gemäss Art. 27 Abs. 2 lit. b der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) teilen die zuständigen Behörden dem Bundesamt für Umwelt BAFU Verfügungen zur Beseitigung von Ufervegetation mit. Dasselbe gilt für kantonale Rodungsverfügungen gemäss Art. 66 Abs. 2 der Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01). Der vorliegende Beschluss wird deshalb auch dem BAFU eröffnet.

## **B. Vernehmlassungen**

### **1. Bundesamt für Umwelt (BAFU)**

Das zur Stellungnahme eingeladene Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat bei diesem Geschäft auf Stufe Bund die Funktion der Leitbehörde übernommen. Die Rückmeldungen des Bundesamts für Strassen (ASTRA) und des Bundesamts für Kultur (BAK) sind daher inhaltlich miteingeflossen. Dem Projekt und den erforderlichen Bewilligungen wird zugestimmt, wobei vereinzelt punktuelle Überprüfungen oder eine Genehmigung unter Auflagen beantragt wird.

Erwägung:

Von der zustimmenden Beurteilung des Bundes wird Kenntnis genommen. Die beantragten Auflagen werden in das nachfolgende Dispositiv aufgenommen.

## **2. Amt für Jagd und Fischerei (AJF)**

Das Amt für Jagd und Fischerei regt unter anderem an, die wasserbaulichen Massnahmen grundsätzlich ausserhalb der Laichzeit und der Embryonalentwicklungsphase der Fische (Oktober bis April) auszuführen.

Erwägung:

Dem AJF ist zuzustimmen, dass Bauarbeiten in der fliessenden Welle während des Winterhalbjahrs wegen des Fischschutzes möglichst zu vermeiden sind. Die geforderte Bausperre von Oktober bis April ist aber deutlich zu lang. Die Bauarbeiten müssen schwerpunktmässig ausserhalb der sommerlichen Hochwasserzeit angesetzt werden. Die abflussarmen Monate Oktober bis November und März bis April sind somit für die Bauarbeiten zwingend zu nutzen. Eine Bausperre in der fliessenden Welle zwischen Mitte Dezember und anfangs Februar ist aber verhältnismässig und wird im nachfolgenden Beschlussdispositiv aufgenommen (vgl. Dispositiv III/A/1.1).

## **3. Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG)**

- 3.1 Das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) merkt an, dass im Projektperimeter der Vermessungsfixpunkt LFP1 1296 103 0 vorhanden sei. Falls dieser Fixpunkt von Bauarbeiten tangiert werde, sei dies dem ALG vor Baubeginn zu melden. Im Weiterm weise das ALG darauf hin, dass gestützt auf Art. 28 der Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden (KVAV; BR 217.320) die Kosten für die Nachführung und Sicherung des Vermessungswerks den Verursachern belastet werden können.

Erwägung:

Von diesen Ausführungen wird zustimmend Kenntnis genommen eine entsprechende Auflage wird im Dispositiv aufgeführt (vgl. Dispositiv III/A/18).

- 3.2 Das ALG weist darauf hin, dass im Bereich des Perimeters des Wasserbauprojekts – teilweise zeitlich und räumlich überschneidend – ein Landumlegungsprojekt erarbeitet werde. Das Amt beantrage deshalb eine Koordination dieser Projektverfahren hinsichtlich des Landerwerbs.

Erwägung:

Die Gemeinde Bregaglia wird angewiesen, den Landerwerb für das Wasserbauprojekt mit dem parallel laufenden meliorationstechnischen Landumlegungsverfahren zu koordinieren. Es soll dabei vor allem vermieden werden, dass Entschädigungen doppelt verrechnet oder ausbezahlt werden (vgl. Dispositiv III/C/4).

#### **4. Weitere kantonale Amtsstellen**

Die übrigen zur Stellungnahme eingeladenen Amtsstellen stimmen dem Projekt und den erforderlichen Bewilligungen zu, wobei vereinzelt eine Genehmigung unter Auflagen beantragt wird. Die massgeblichen Auflagen sind im nachfolgenden Beschlusdispositiv aufgeführt.

### **C. Einsprachen**

#### **1. Marco Fagetti, Rüthi**

- 1.1 Am 22. Dezember 2020 reichte Marco Fagetti, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Daniel Kaiser, Oberriet, eine Einsprache ein. Darin werden zwei Rechtsbehörden gestellt:

- a) *Aufgrund der Enteignung sei dem Einsprecher eine Entschädigung in der Höhe nach dem Ergebnis des durchzuführenden Beweisverfahrens zuzusprechen.*
- b) *Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Staates.*

- 1.2 Die Einsprache wurde der Gemeinde Bregaglia am 7. Januar 2021 zugestellt, worauf diese am 21. Januar 2021 Stellung bezog. Der Einsprecher hielt in seiner Replik vom 26. Februar 2021 an seinen Begehren fest. Auf die vorgebrachten Anträge und deren Begründungen wird nachstehend eingegangen.
- 1.3 Das vom Einsprecher vorgebrachte Hauptbegehren nach einer Enteignungsschädigung betrifft den Landerwerb. Über die Form und Höhe der Entschädigung wird nicht im Projektgenehmigungsverfahren, sondern im Landerwerbsverfahren entschieden (Art. 20 lit. d des Enteignungsgesetzes des Kantons Graubünden [EntG; BR 803.100]). Der Einsprecher erhält in diesem Verfahren noch einmal die Möglichkeit, seine Anliegen vorzubringen. Der entsprechende Antrag ist somit der Gemeinde Bregaglia zu überweisen. Die Gemeinde erhält den Auftrag, zu gegebener Zeit mit dem Einsprecher bzw. seinem Vertreter Kontakt aufzunehmen.
- 1.4 Der Einsprecher beantragt abschliessend als Nebenbegehren eine Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Staates. Nach Art. 72 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) können den Parteien für Verfahren, die sie verlangt oder veranlasst haben, Kosten auferlegt werden. Nachdem aber die Regierung ohnehin über die Genehmigung von Wasserbauprojekten zu entscheiden hat (Art. 14 Abs. 2 KWBG), werden von den Einsprechern praxisgemäss keine Verfahrenskosten erhoben (Art. 9 Abs. 1 lit. c und d der Verordnung über die Kosten im Verwaltungsverfahren [VKV; BR 370.120]). Gemäss Art. 15 Abs. 1 VKV werden im erstinstanzlichen Einspracheverfahren in der Regel auch keine Parteientschädigungen zugesprochen. Das diesbezügliche Begehren des Einsprechers ist daher abzuweisen.

## **2. Peider Holinger, St. Moritz**

- 2.1 Am 15. Dezember 2020 reichte Peider Holiger, St. Moritz, eine Einsprache ein. In der Einsprache wird namentlich der Verlust der Parzelle Nr. 4374 geltend gemacht. Als Kompensation wird die Erstellung von vier neuen Parkplätzen, baulich ergänzt mit einer Bruchsteinmauer (Trockenbau), auf der Parzelle Nr. 4108 gefordert. Zusätzlich werden Entgeltungen für den Verlust der Parzelle selber,

die Wertverminderung der Liegenschaft und die Einbusse von Gartenflächen angemeldet.

- 2.2 Die Einsprache wurde der Gemeinde Bregaglia am 7. Januar 2021 zugestellt, worauf diese am 21. Januar 2021 Stellung bezog.
- 2.3 In formeller Hinsicht ist zu erwähnen, dass aus der Einspracheschrift nicht zweifelsfrei hervorgeht, ob die Firma "P. Holinger AG" oder die Privatperson Peider Holinger als Partei auftritt. Die Frage verdient Beachtung, weil als Eigentümer der Parzelle Nr. 4374, auf die sich die Legitimation der Einsprache stützt, im Grundbuch nur Peider Holinger selber eingetragen ist. Im Folgenden wird daher zugunsten der Einsprache angenommen, dass Peider Holinger das Verfahren als Privatperson weiterführt. Andernfalls könnte auf die Einsprache wegen fehlender Legitimation von vorneherein nicht eingetreten werden.
- 2.4 Die vom Einsprecher beantragte Erstellung von vier Parkplätzen auf der Parzelle Nr. 4108 ist rechtlich als Forderung nach einer Sachleistung zu qualifizieren, welche als besondere Form der Enteignungsentschädigung zu betrachten ist. Dieses Anliegen betrifft den Landerwerb. Dasselbe gilt für die übrigen Geldforderungen des Einsprechers. Über die Form und Höhe der Entschädigung wird nicht im Projektgenehmigungsverfahren, sondern im Landerwerbsverfahren entschieden (Art. 20 lit. d EntG). Der Einsprecher erhält in diesem Verfahren noch einmal die Möglichkeit, seine Anliegen vorzubringen. Die entsprechenden Anträge sind somit der Gemeinde Bregaglia zu überweisen. Die Gemeinde erhält den Auftrag, zu gegebener Zeit mit dem Einsprecher Kontakt aufzunehmen.

### **3. Pro Infirmis Graubünden, Fachstelle Hindernisfreies Bauen, Chur**

- 3.1 Am 18. Dezember 2020 reichte die Pro Infirmis Graubünden, Fachstelle Hindernisfreies Bauen, Chur, eine Einsprache ein. In der Einspracheschrift werden zahlreiche Gesetze und Normen aus dem Bereich des hindernisfreien Bauens in ihrem ausführlichen Wortlaut zitiert, aber nur an wenigen Textstellen wird der Zusammenhang zum vorliegenden Wasserbauprojekt hergestellt. Sinngemäss lassen sich daraus fünf Kritikfelder herauslesen, die genügend bestimmt sind:

- a) Die geplante *Fussgänger-Wegverbindung entlang dem Damm*, welcher die neue Postautohaltestelle mit der Mehrzweckhalle verbinde, sei mit Stufen geplant. Zudem sei das Quergefälle des Fusswegs teilweise mit mehr als zwei Prozent geplant. Kritisiert wird zudem die Gestaltung der Möbilierung des Dammwegs. Dadurch würden die gesetzlichen Anforderungen nicht umgesetzt. Es liege eine Benachteiligung für Menschen mit Behinderung vor. Das Projekt sei aufgrund der Nichteinhaltung der gesetzlichen Grundlagen nicht bewilligungsfähig. Die gesetzlichen Vorgaben seien einzuhalten und die vorliegende Benachteiligung für Menschen mit Behinderung sei zu beseitigen.
  - b) Alle geplanten *Terrassengärten* würden ausschliesslich über Treppen erschlossen. Dies entspreche nicht den gesetzlichen Anforderungen des "hindernisfreien Bauens". Vorzugsweise seien alle allgemeinzugänglichen Plätze / Gärten stufenlos zugänglich zu erschliessen. Zudem seien bei den Terrassengärten keine Absturzsicherungen bis Absturzhöhen von 1.0 m geplant. Dadurch würden die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten.
  - c) Beim geplanten *Fussgängerwegnetz* seien schräge Randsteine RN 15S mit einer Höhe von 3 cm geplant. Dies sei normwidrig. Gefordert würden dort, wo Fussgänger queren, sogenannte "niedrige Randsteine" in Form von erstastbaren Randabschlüssen gemäss der VSS-Norm SN 640 075.
  - d) Die Planung der *Postautohaltestelle* sei nicht detailliert ausgewiesen und könne, soweit ersichtlich, nicht von allen Fahrzeugtypen normgerecht angefahren werden. Die eingesetzten Fahrzeuge seien nicht ausgewiesen.
  - e) Der geplante *Kinderspielplatz* müsse stufenlos zugänglich und behindertengerecht nutzbar gestaltet werden.
- 3.2 Die Einsprache wurde der Gemeinde Bregaglia am 7. Januar 2021 zugestellt, worauf diese am 21. Januar 2021 Stellung bezog. Die Einsprecherin hielt in ihrer Replik vom 8. Februar 2021 an ihren Begehren fest.

3.3 Die geplante (zusätzliche) Fussgänger-Wegverbindung, welche von der Postautohaltestelle Bondo in den Bereich der Brücke "Punt" bzw. der Mehrzweckhalle führt, ist als sogenannter Uferdammkronenweg konzipiert. Er ist dadurch charakterisiert, dass er geometrisch in Lage und Höhe an den linksseitigen Uferdamm entlang der Bondasca gekoppelt ist. Dieser Uferdamm bemisst sich unumgänglich an den flussbautechnischen Vorgaben, damit er seine Hochwasserschutzfunktion gegenüber dem Dorfgebiet von Bondo erfüllen kann. Aus diesem Grund ist die Längenprofilabwicklung des Uferdammwegs weitgehend vordefiniert. Die Wegstrecke von der Postautohaltestelle bis zur Brücke "Punt" weist auf einer Länge von etwa 320 m einen Höhenunterschied von 27.5 m, d. h. ein durchschnittliches Gefälle von 8.6 Prozent auf. Die Einsprecherin zieht in ihrer Replik vom 8. Februar 2021 aus diesem rechnerischen Durchschnittsgefälle die Schlussfolgerung, dass eine stufenlose, hindernisfreie Wegverbindung möglich sei. Dies ist jedoch ein Irrtum. Eine solche Höhenführung der Dammkrone würde die Anforderungen an den Hochwasserschutz nicht erfüllen, weil die Dammuferlinie damit zu tief angeordnet würde. Aus diesem Grund ist es unumgänglich, dass bei der Postautohaltestelle auf den ersten knapp 60 m eine 7.6 m höhere Dammkronenhöhe erreicht werden muss. Daraus resultiert auf diesem Teilabschnitt notwendigerweise ein durchschnittliches Bruttogefälle von 12.7 Prozent, was unter dem Aspekt des hindernisfreien Bauens als sehr steil zu gelten hat. Selbst mit einer Abfolge von Stufen (Treppen) verbleibt immer noch ein relativ steiles Nettogefälle von 11.8 Prozent (Plan Nr. 313.2-C\_3-4.012 vom Oktober 2020).

Unter diesen geometrischen Rahmenbedingungen erscheint es aus technischer Sicht weitgehend illusorisch, über den Uferdamm eine Fusswegverbindung zu projektieren, die für Menschen mit Behinderung eine zweckmässige Erschließungsfunktion erbringen würde. Die VSS-Norm SN 640 075 verlangt für hindernisfreie Fussgängerwege eine Längsneigung, die nicht grösser wird als 6.0 Prozent. Bei räumlich und baulich prekären Verhältnissen werden 10.0 Prozent toleriert. Diese Anforderungen können im vorliegenden Fall am Uferdammkronenweg nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand erfüllt werden.

Bei dieser Ausgangslage sind nach Möglichkeit alternative hindernisfreie Wegverbindungen zu evaluieren (Ersatzlösungen). In diesem Zusammenhang bietet es sich an, die seit jeher benutzte Verbindung über die bestehende, wenig befahrene Via Clavera und Via Mott Claveza als alternative Route zu definieren. Sie ist mit rund 340 m nur unwesentlich länger, ohne Schwellen (Treppen) und durchgehend mit einem festen Belag versehen. Sie hat zudem erschliessungstechnisch den Vorteil, dass sie durch den Dorfkern von Bondo führt und nicht – wie der Uferdammweg – entlang der Peripherie des Siedlungsgebiets verläuft. Aus diesen Gründen ist das Einsprachebegehren betreffend die geplante Fussgänger-Wegverbindung entlang dem Damm abzuweisen.

- 3.4 Die geplanten Terrassengärten sind nicht als öffentlich zugängliche Anlagen konzipiert, sondern sie bleiben im Eigentum der Gemeinde Bregaglia und sollen gezielt an Private verpachtet und als Privatgärten genutzt werden. Insofern ist das Einsprachebegehren, die Terrassengärten vollumfänglich stufenlos zugänglich zu erschliessen, abzuweisen. Die Gemeinde Bregaglia hat sich aber in ihrer Stellungnahme vom 21. Januar 2021 bereit erklärt, ein bis zwei dieser Terrassen hindernisfrei zugänglich zu machen und so Menschen mit Behinderung die Möglichkeit zu bieten, einen Garten zu pachten. Insoweit kann die Einsprache teilweise gutgeheissen werden.
- 3.5 Die Forderung der Einsprecherin nach sogenannten "niedrigen Randsteinen" in Form von ertastbaren Randabschlüssen gemäss der VSS-Norm SN 640 075 kann dort, wo Fussgänger die entsprechenden Strassen- und Weganlagen queren, gutgeheissen werden. Die entsprechende Planung ist in die nachfolgende Detailprojektierung aufzunehmen.
- 3.6 Für die Planung der Postautohaltestelle stellt die Einsprecherin folgende Forderungen auf:
- Es sei mittels Schlepplinien nachzuweisen, dass eine parallele Anfahrt möglich ist.
  - An der Einstiegsposition bei der vordersten Türe sei ein taktil-visuelles Aufmerksamkeitsfeld von mindestens 0.90 x 0.90 m anzubringen.

- Perronkanten oder Perron mit Höhen von mehr als 0.20 m seien mit einer weissen Linie von 0.15 m Breite zu markieren.
- Es sei ein Kasseler Sonderbord zu verwenden.

Der geforderte Schleppkurvennachweis wurde im Rahmen des Auflageprojekts bereits erarbeitet und dokumentiert (Plan Nr. 313.2-C\_3-4.017 vom Oktober 2020). Die übrigen Forderungen sollen im Rahmen des nachfolgenden Detailprojekts berücksichtigt werden.

- 3.7 Auf die Begehren betreffend den Kinderspielplatz kann im vorliegenden Beschluss nicht eingetreten werden, weil dieser Spielplatz nicht Gegenstand des Wasserbauprojekts darstellt (Technischer Bericht, Kapitel 2.3, S. 22, Plan Nr. 313.2-C\_0.001-d vom Oktober 2020).

#### **D. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung stützt sich auf folgende Grundlagen:

- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom Oktober 2020;
- Beurteilungsbericht der Umweltschutzfachstelle (Amt für Natur und Umwelt) vom 9. März 2021.

Die Umweltschutzfachstelle stellt in ihrem Beurteilungsbericht zusammenfassend fest, dass dem geplanten Bauvorhaben zugestimmt werden kann. Vorausgesetzt wird, dass verschiedene Auflagen betreffend die Detailprojektierung, Bauausführung sowie den späteren Betrieb und Unterhalt erfüllt werden.

Die Regierung erachtet die beantragten Auflagen als berechtigt. Sie können deshalb in das Dispositiv aufgenommen werden. Die Umsetzung dieser Auflagen ist damit sichergestellt und bedarf keiner weiteren Bemerkungen.

Unter Berücksichtigung und in Übereinstimmung mit diesen Prüfergebnissen kann die Regierung als zuständige Behörde i.S.v. Art. 3 Abs. 1 der kantonalen

Verordnung über Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP; BR 820.150) die Umweltverträglichkeit des Projekts feststellen und das Projektgesuch genehmigen.

## **E. Ordentliche Finanzierung**

### **1. Kreditbasis**

Gemäss Kostenvoranschlag ist mit Bruttoinvestitionskosten (Gesamtkosten) von 42 000 000 Franken zu rechnen. Davon sind im Rahmen der ordentlichen Finanzierung durch die wasser- und strassenbauliche Gesetzgebung 35 000 000 Franken anrechenbar und damit subventionsberechtigt (inkl. MWST, Preisstand Oktober 2020, Produktionskosten-Index PKI des Schweizerischen Baumeisterverbandes SBV).

Zu den Gesamtkosten zählen alle Bauelemente, welche räumlich und funktional derart miteinander verbunden sind, dass ihre Baubewilligungen im Rahmen eines umfassenden, koordinierten Verfahrens erteilt werden müssen. Wasser- und strassenbaulich subventionsberechtigt sind hingegen nur jene Bauelemente, welche als eigentliche Verbauungen gelten sowie die dazugehörigen Ersatzvorkehrungen. Darunter sind Realleistungen zu verstehen, welche die Fortbenützung von bestehenden öffentlichen Einrichtungen (wie Strassen, Wege, Brücken, Werkleitungen usw.) sicherstellen und durch die Ausführung oder den Betrieb des Werkes des Enteigners in Mitleidenschaft gezogen werden. Sie sind also direkte Folge des Wasserbauwerks und insofern für seine Realisierung unverzichtbar. Die rechtliche Grundlage für die Ersatzvorkehrungen findet sich in Art. 4 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes des Kantons Graubünden (EntG; BR 803.100). Anders zu beurteilen sind dagegen Anpassungen an öffentlichen Einrichtungen, welche zwar mit dem Wasserbauprojekt koordiniert werden müssen, die aber nicht von diesem ausgelöst werden. Vor diesem Hintergrund wurden im vorliegenden konkreten Fall der Neubau der Kantonsstrassenbrücken über die Bondasca (Los 2a) und Maira (Brücke "Spizarun"; Los 2b) sowie die dazugehörigen Strassenanpassungen (Lose 2c, 4a und 4b, Teile von Los 5) als Ersatzvorkehrungen qualifiziert. Hingegen wurden der Neubau der Strassenbrücke am Kegelhals der Bondasca (Brücke "Punt"; Los 3), die Fuss- und Radwege im

Mündungsdeltabereich und die übrigen Gemeindeanlagen sowie teilweise die neue Postautohalteanlage am Dorfrand (Teile von Los 5, Los 6) als nicht anrechenbar eingeschätzt.

## **2. Ordentliche Beiträge**

Bund und Kanton beteiligen sich an der Finanzierung der anrechenbaren Bruttoinvestitionskosten nach Art. 2 Abs. 2 WBV und Art. 26 Abs. 3 KWBG mit wasserbaulichen Beiträgen. Der wasserbauliche Kantonsbeitrag beziffert sich auf 20 Prozent der anrechenbaren Gesamtkosten oder im Maximum auf 20 Prozent von 35 000 000 Franken, d.h. 7 000 000 Franken (inkl. MWST, Preisstand Oktober 2020, Produktionskosten-Index PKI des Schweizerischen Baumeisterverbandes SBV). Die Festlegung des Bundesbeitrags erfolgt in einem separaten Bundesbeschluss nach Vorliegen der kantonalen Projektgenehmigung.

Mit dem Wasserbauprojekt werden auch die Malojastrasse H 3b, die Promontognostrasse V 725.861 und die Sogliostrasse V 725.95 geschützt. Aus der Analyse der Nutzniesserkategorien geht hervor, dass diese kantonale Strasseninteressenz auf ca. 54 Prozent des Gesamtzugewinns an Hochwasserschutz zu beziffern ist (Regierungsbeschluss vom 8. Juli 2014 [Protokoll Nr. 698/2014]; Unterhaltsvereinbarung zwischen der Gemeinde Bregaglia und dem Kanton Graubünden vom 15. / 22. September 2016). Unter Annahme eines wasserbaulichen Bundesbeitrags von 45 Prozent resultiert daraus ein strassenbaulicher Beitrag von 54 Prozent an den anrechenbaren Restkosten oder im Maximum 54 Prozent von 12 250 000 Franken, d.h. 6 615 000 Franken (inkl. MWST, Preisstand Oktober 2020, Produktionskosten-Index PKI des Schweizerischen Baumeisterverbandes SBV). Dieser Beitrag stützt sich auf Art. 58 Abs. 1 lit. f i.V.m. Art. 58 Abs. 3 StrG. Sofern der wasserbauliche Bundesbeitrag weniger als 45 Prozent beträgt, ist der strassenbauliche Beitrag von 6 615 000 Franken zu erhöhen, im Maximum auf 8 505 000 Franken, falls der Bundesbeitrag auf 35 Prozent reduziert wird; dazwischen verändert sich der strassenbauliche Beitrag proportional.

Eine Subventionierung für den Bau von Haltebuchten des öffentlichen Verkehrs an Kantonsstrassen gestützt auf Art. 58 Abs. 1 lit. d StrG scheidet im vorliegenden Fall aus, weil die diesbezüglichen Anlageteile bereits in den Genuss von

Beiträgen nach Art. 58 Abs. 1 lit. f StrG gelangen. Ein zusätzlicher, kumulativer Beitrag nach Art. 58 Abs. 1 lit. d StrG käme hier einer unzulässigen Doppelsubventionierung gleich.

## **F. Ausserordentliche Zusatzfinanzierung**

### **1. Kreditbasis**

Gemäss Kostenvoranschlag ist mit Bruttoinvestitionskosten (Gesamtkosten) von 42 000 000 Franken zu rechnen. Davon sind im Rahmen einer ausserordentlichen Zusatzfinanzierung durch die kantonale Gesetzgebung des öffentlichen Verkehrs 226 000 Franken anrechenbar und damit subventionsberechtigt (inkl. MWST, Preisstand Oktober 2020, Produktionskosten-Index PKI des Schweizerischen Baumeisterverbandes SBV).

Zu den Gesamtkosten zählen alle Bauelemente, welche räumlich und funktional derart miteinander verbunden sind, dass ihre Baubewilligungen im Rahmen eines umfassenden, koordinierten Verfahrens erteilt werden müssen. Subventionsberechtigt nach der kantonalen Gesetzgebung des öffentlichen Verkehrs sind hingegen nur Bauten, Anlagen und Verkehrseinrichtungen der öffentlichen Strassentransportdienste. Dazu gehören unter anderem Nebenanlagen von Postautohaltestellen (wie Personenunterstände, sanitärische Anlagen etc.).

### **2. Ausserordentliche Beiträge**

Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung der anrechenbaren Bruttoinvestitionskosten nach Art. 19 Abs. 1 lit. f des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (GöV; BR 872.100) mit einem Beitrag. Die genannte Bestimmung bildet eine gesetzliche Grundlage für Investitionsbeiträge, sofern durch neue Massnahmen die Verkehrsbedienung erheblich verbessert wird. Keine Beiträge können dagegen gewährt werden an den Unterhalt von Bauten, Anlagen und Verkehrseinrichtungen (Botschaft der Regierung vom 10. Juni 1992, Heft Nr. 4/1992-93, S. 191 ff., 221). Beitragsvoraussetzung ist gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b GöV so- dann, dass vom Beitragsempfänger und weiteren an der Massnahme Interessierten eine angemessene Eigenleistung erbracht wird. Der Beitrag beziffert

sich im konkreten Fall auf 10 Prozent der anrechenbaren Gesamtkosten oder im Maximum auf 10 Prozent von 226 000 Franken, d.h. 22 600 Franken (inkl. MWST, Preisstand Oktober 2020, Produktionskosten-Index PKI des Schweizerischen Baumeisterverbandes SBV).

### **III. Beschluss**

Gestützt auf Art. 14 ff. und 26 KWBG, nach Einsicht in die massgeblichen Unterlagen sowie auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität

#### **beschliesst die Regierung:**

##### **A. Projektgenehmigung**

Das Projekt für die Verbauung der Bondasca und Maira, Gemeinde Bregaglia, dargestellt in den Auflageprojektplänen Nr. 313.2-C\_3-0.001 bis Nr. 313.2-C\_3-0.008, Nr. 313.2-C\_3-0.010, Nr. 313.2-C\_3-0.012, Nr. 313.2-C\_3-0.101 bis Nr. 313.2-C\_3-0.108, Nr. 313.2-C\_3-1.001 bis Nr. 313.2-C\_3-1.008, Nr. 313.2-C\_3-2.001 bis Nr. 313.2-C\_3-2.012, Nr. 313.2-C\_3-3.001 bis Nr. 313.2-C\_3-3.006 und Nr. 313.2-C\_3-4.001 bis Nr. 313.2-C\_3-4.018 vom Oktober 2020, wird mit den nachstehenden Auflagen und Bewilligungen genehmigt.

##### **1. Fischereirechtliche Auflagen**

- 1.1 Bauarbeiten in der fliessenden Welle sind während des Winterhalbjahrs (Laich- und Embryonalentwicklungszeit der Fische) möglichst zu vermeiden. Zwischen Mitte Dezember und anfangs Februar besteht grundsätzlich eine Bausperre.
- 1.2 Sämtliche Bauarbeiten in Oberflächengewässern sind grundsätzlich im Schutz einer Wasserhaltung auszuführen (Vermeidung der Wassertrübung). Sollte dies nicht möglich sein, so sollten im benetzten Gewässerbereich primär Schreitbagger zum Einsatz kommen.

- 1.3 Bei den Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Flüssigkeiten wie Betonwasser, Benzin oder Öl in die Gewässer gelangen können.
- 1.4 Der Gewässerlauf darf durch die Eingriffe weder eingeengt noch verändert werden. Der ursprüngliche Zustand des Ufer- und Sohlbereichs muss nach Realisierung des Projekts wiederhergestellt werden.
- 1.5 Der zuständige Fischereiaufseher ist rechtzeitig über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren und für allfällige Abfischungen des Bauperimeters sowie die Endgestaltung der Gewässersohle oder der Uferbereiche beizuziehen.
- 1.6 Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch die Bauherrschaft oder deren Vertreter auf die bestehenden Auflagen aufmerksam zu machen.
- 1.7 Es ist ein Notfallkonzept auszuarbeiten und dem Baustellenpersonal zur Kenntnis zu bringen.

## **2. Gewässerschutzrechtliche Auflagen**

- 2.1 Im Rahmen der Detailprojektierung ist der Gewässerraum in den Situationsplänen und den Querprofilen darzustellen.
- 2.2 Das Strassenabwasser ist vor der Einleitung in die Maira und die Bondasca über einen genügend dimensionierten Strassenablauf mit Schlammsammler und Tauchbogen (Tauchwand) zu führen.
- 2.3 Entlang der Kantonsstrasse ab Kreisel in Richtung Castasegna ist, soweit technisch möglich, auf die Belagsschalen zu verzichten. Das Strassenabwasser ist stattdessen über die Schultern (Bankett) versickern zu lassen.
- 2.4 Hinterfüllungen unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind ausschliesslich mit durchlässigem, natürlichem, unverschmutztem Material (kein Recyclingmaterial) auszuführen.

- 2.5 Die Entwässerung der Baustelle hat gemäss der SIA-Empfehlung 431 und dem Merkblatt des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vom Juni 2004 über die Entwässerung von Baustellen (Suchbegriff BM006d auf [www.anu.gr.ch](http://www.anu.gr.ch)) zu erfolgen.
- 2.6 Die anfallenden Baustellenabwässer sind aufzufangen und sachgerecht zu entsorgen. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten im Bereich der Baustelle ist untersagt.
- 2.7 Der anfallende und entwässerte Schlamm muss gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) entsorgt werden.
- 2.8 Die Gemeinde Bregaglia wird verpflichtet, dem Amt für Natur und Umwelt vor Baubeginn ein detailliertes Wasserhaltungskonzept nachzureichen, aus dem im Minimum Angaben zu den vorgesehenen Baugrubenabschlüssen, die Position allfälliger Pumpensümpfe und die zu erwartende Abwassermenge (im Minimum Angaben zur installierten Pumpleistung) hervorgehen.
- 2.9 Die Gemeinde Bregaglia wird verpflichtet, dem Amt für Natur und Umwelt vor Baubeginn ein Entwässerungskonzept für die Baustelle zur Prüfung vorzulegen. Dieses Konzept muss eine Beschreibung der geplanten abwasserproduzierenden Anlagen, der zu erwartenden Abwassermengen, der Vorbehandlungsanlagen (Absetzbecken, evtl. Neutralisation) inkl. deren Dimensionierung sowie der vorgesehenen Versickerungen und Einleitungen enthalten.
- 2.10 Während dem Bau sind alle nach dem Stand der Technik möglichen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, welche eine Verschmutzung oder Gefährdung des Oberflächen- und Grundwassers verhindern.
- 2.11 Am Abend und am Wochenende sind Baumaschinen abseits der Baugruben abzustellen. Maschinen und Geräte sind ausserhalb der Baugruben aufzutanken. Maschinen und Fahrzeuge dürfen nur auf einem mit Belag versehenen Platz gereinigt und repariert werden.

2.12 Jegliche Vorkommnisse, welche eine Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers verursachen könnten, sind unverzüglich der Gemeinde Bregaglia sowie dem Pikettdienst des Amts für Natur und Umwelt (via ELZ Telefon 117/118) zu melden.

2.13 Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch den Bauherrn, die Bauleitung oder die beauftragte UBB auf die vorstehenden Auflagen aufmerksam zu machen.

### **3. Lärmschutzrechtliche Auflagen**

3.1 Die basierend auf der Baulärm-Richtlinie zur Begrenzung der Lärmimmissionen erforderlichen Massnahmen sind entsprechend der Massnahmenstufen (B für alle Bauarbeiten / A für Bautransporte) im Rahmen der weiteren Planung festzulegen und in die Submission sowie in die Werkverträge zu integrieren. Es sind mindestens folgende Massnahmen zu berücksichtigen: a) Die Anwohner sind über das Bauprogramm sowie die lärmigen Bauphasen und lärmintensiven Bauarbeiten zu informieren; b) Maschinen und Geräte müssen dem anerkannten Stand der Technik entsprechen, Transportfahrzeuge der Normalausrüstung; c) Die Ruhezeiten über Mittag (12-13 Uhr) und nachts (19-07 Uhr) sind einzuhalten, soweit es die Gefährdungssituation zulässt; d) Kapselung von Kreissägen, Trennscheiben oder gleichwertige Massnahmen; e) Die Lärmemissionen sind in Abhängigkeit von Bautätigkeit und Dauer soweit möglich zu begrenzen durch lärmarme Verfahren und Arbeitsweisen sowie durch Berücksichtigung natürlicher oder temporärer Lärmabschirmungen, soweit es die Gefährdungssituation zulässt.

3.2 Beim betrieblichen Unterhalt (Räumung Geschiebe aus Rückhalt) sind die Massnahmen gemäss dem Betriebs-, Unterhalts- und Notfallkonzept zu berücksichtigen, soweit es die Gefährdungssituation zulässt.

### **4. Abfallrechtliche Auflagen**

4.1 Der Beginn der Bauabfallaufbereitung auf der Baustelle vor Ort ist dem Amt für Natur und Umwelt zwei Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

- 4.2 Auf der Baustelle darf nur vor Ort anfallendes Rückbau- und Ausbubmaterial aufbereitet werden. Die Zufuhr von Fremdmaterial ist verboten.
- 4.3 Auf der Baustelle darf nur soviel Recyclingbaustoff produziert werden, wie vor Ort eingesetzt werden kann.
- 4.4 Rückbaumaterial wie Betonabbruch muss gemäss Bauabfallrichtlinie respektive SN 670 119-NA aufbereitet werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist vor dem Einbau anhand von stofflichen Prüfungen sicherzustellen.
- 4.5 Die stofflichen Prüfungen sind durch ein zertifiziertes Labor vorzunehmen und zu beurteilen (Ziff. 5-2 der Bauabfallrichtlinie). Die entsprechenden Prüfberichte sind der Bauleitung sowie dem Amt für Natur und Umwelt in schriftlicher Form zuzustellen.
- 4.6 Der Einbau des aufbereiteten Materials hat gemäss Ziff. 5-9 der Bauabfallrichtlinie unter einer gebundenen Deckschicht (z. B. Asphalt- oder Betonbelag) zu erfolgen.
- 4.7 Die bei der Bauschutttaufbereitung anfallenden und vor Ort nicht verwertbaren Stoffkomponenten sind wie folgt zu verwerten bzw. zu entsorgen: Nicht verwertbare mineralische Stoffe (z. B. unbehandelte Feinanteile in loser Form aus dem Mischabbruch) sind aufgrund ihres Schadstoffgehalts entsprechend einer Verwertung (z. B. in einem Zementwerk) oder auf einer gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) dafür bewilligten Deponie abzulagern. Dabei sind die entsprechenden Grenzwerte der Inhaltsstoffe nach den einzelnen Anhängen der VVEA einzuhalten. Organische Stoffe wie Holz, Kunststoffe und dergleichen sind einer geeigneten Entsorgungsanlage oder einer Kehrichtverbrennungsanlage zuzuführen. Metalle sind über den Schrotthandel zu entsorgen.
- 4.8 Die örtliche Bauleitung hat der Gemeinde Bregaglia und dem Amt für Natur und Umwelt den Abschluss der Aufbereitungsarbeiten schriftlich mitzuteilen.

4.9 Die Gemeinde Bregaglia hat dem Amt für Natur und Umwelt die genauen Kubaturen des gesamthaft vor Ort aufbereiteten Materials nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bekannt zu geben.

## **5. Waldrechtliche Auflagen**

5.1 Die Gemeinde Bregaglia hat für die Bauphase ein Sicherheitsdispositiv hinsichtlich der Naturgefahren auszuarbeiten sowie in Rücksprache mit dem zuständigen Spezialisten des Amts für Wald und Naturgefahren, Region Südbünden, vor Baubeginn festzulegen.

5.2 Die Rodung darf nur unter forstamtlicher Bezeichnung der Fläche und Anzeichnung der Bäume erfolgen. Allfällig zu entfernende Bäume und Sträucher sind vorgängig durch den Forstdienst anzeichnen und roden zu lassen.

5.3 Die temporäre Rodungsfläche von 19 987 m<sup>2</sup> ist durch die Gesuchstellerin (Gemeinde Bregaglia) gemäss Angaben des zuständigen Regionalforstingenieurs wiederherzustellen. Ausserhalb des Geschiebeauffangraums sollen auf den temporären Rodungsflächen Unterstützungspflanzungen vorgenommen werden. Diese Wiederherstellung ist nach Abschluss der Bauarbeiten, jedoch spätestens bis am 31. Dezember 2030, auszuführen. Nach Abschluss der Wiederherstellungsmassnahmen ist der zuständige Regionalforstingenieur zu einer Abnahme des betreffenden Waldbestands einzuladen.

5.4 Für die temporären Rodungsflächen ist zusammen mit dem Forstdienst ein Bekämpfungskonzept hinsichtlich der Neophythen zu erarbeiten. Die Kosten der Neophythenbekämpfung gehen zu Lasten der Gemeinde Bregaglia.

5.5 Als Ersatz für die permanente Rodung von 2740 m<sup>2</sup> sind gemäss Angaben des zuständigen Regionalforstingenieurs Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft in Form der Pflege von Kastanienselven auszuführen.

5.6 Die Sicherstellung des Rodungersatzes erfolgt im Rahmen des Wasserbauprojekts. Dazu sind voraussichtlich folgende Aufwendungen erforderlich:

Temporäre Rodungsfläche:	19 987 m <sup>2</sup>	à	Fr. 2.–	Fr. 39 974.–
Permanente Rodungsfläche:	2740 m <sup>2</sup>	à	Fr. 7.–	<u>Fr. 19 180.–</u>
Total				<u>Fr. 59 154.–</u>

- 5.7 Die Rodungsarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des Waldes ausserhalb der Rodungsfläche zu erfolgen. Es ist untersagt, darin Baubaracken zu erstellen sowie Baumaschinen und Materialien aller Art zu deponieren.
- 5.8 Die Rodungs-, Wiederherstellungs- und Ersatzleistungen haben unter Aufsicht und gemäss den Weisungen des zuständigen Regionalforstingenieurs zu erfolgen.
- 5.9 Die Rodungsbewilligung ist bis am 31. Dezember 2030 gültig.
- 5.10 Der Vollzug der Ersatzleistungen ist dem Amt für Wald und Naturgefahren zuhanden des Bundes zu melden.
- 5.11 Dem Amt für Wald und Naturgefahren ist ein Exemplar des Rodungsdossiers zuzustellen.

## **6. Natur- und landschaftsschutzrechtliche Auflagen**

- 6.1 Für die Detailprojektierung und die Ausführung der Massnahmen ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) beizuziehen. Die UBB ist zu beauftragen, bei der Detailplanung von baulichen Massnahmen Optimierungen einzubringen und bei der Planung von Ausschreibungen, wo nötig, Anforderungen oder Auswahlkriterien anzugeben.
- 6.2 Die Mauern an den Böschungen sind im Sichtbereich mit Natursteinen auszuführen, soweit die Mauerstatik, die geometrischen Randbedingungen und die Anforderungen, die sich aus den Mauerkonzepten ergeben, dies erlauben.
- 6.3 Der UBB ist im Pflichtenheft die Aufgabe zuzuweisen, gegenüber der Bauleitung Verbesserungen von Lebensräumen aufzuzeigen und diese in Absprache mit der Bauherrschaft zu planen.

- 6.4 Es sind, soweit möglich, in den wasserseitigen Dammbereichen Massnahmen zur Vernetzung für Wildtiere umzusetzen. Es sind insbesondere Habitate oder Nischen und Zugänge für Kleintiere und Reptilien zu schaffen.
- 6.5 Im Rahmen der Bauausführung ist eine möglichst naturnahe Gewässermorphologie und Uferpartie wiederherzustellen. Insbesondere soll auch die Ufervegetation wiederaufkommen können.
- 6.6 Die Bauleitung und Bauunternehmer haben dafür zu sorgen, dass während der Bauausführung möglichst keine geschützten Tierarten zu Schaden kommen. Werden Amphibien oder Reptilien angetroffen, sind diese durch die UBB oder lokale Fachpersonen zu bergen.
- 6.7 Die Trockenmauern sind, soweit statisch und geotechnisch möglich, rückwärtig ohne künstliche Trennschichten (Folien, Beton etc.) mit dem Erdreich zu verbinden, damit Verstecke und Überwinterungshabitate für Kleintiere entstehen.
- 6.8 Wo Begrünungen notwendig sind, ist autochthones (aus der Region gewonnenes) und standortgerechtes Saatgut oder Pflanzenmaterial zu verwenden. Spontanbegrünungen, Rasenziegel-Umschichtungen und Schnittgutübertragungen sind vorzuziehen. Es ist zu prüfen, ob für die Gartenbepflanzungen kostenlos seltenere, einheimische, regionaltypische Wildpflanzen abgegeben werden können.
- 6.9 Ein Vertreter des Amtes für Natur und Umwelt ist zur Umweltbauabnahme beizuziehen.
- 6.10 Bei der zukünftigen Bewirtschaftung des Geschiebesammlers ist, soweit möglich, auf die morphologische Entwicklung des untenliegenden Auengebiets Nr. 2008 an der Maira Rücksicht zu nehmen. Zu diesem Zweck sind von der Gemeinde Bregaglia im Auengebiet an geeigneten Stellen im Sinne eines Monitorings regelmässig Fluss-Querprofile vermessen zu lassen.

## **7. Ortsbild- und denkmalschutzrechtliche Auflagen**

- 7.1 Die weitere Planung ist durch die Denkmalpflegefachstelle des Kantons zu begleiten. Neben einer auf den Ort bezogenen Detailausbildung ist dabei ein wesentliches Augenmerk auf Massnahmen zur verbesserten landschaftlichen Integration der Kantonsstrassen zu legen.
- 7.2 Die geplante Ergänzung der Stützmauern, welche durch die Anhebung der Promontognostrasse im Bereich Sottoponte notwendig wird, ist – soweit der Strassenabschnitt Teil des Objekts des Bundesinventars der historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung bildet – in Anlehnung an das heutige Erscheinungsbild auszubilden. Die neu zu erstellenden Mauerteile sollen dabei die unterschiedlichen Typelemente der heutigen Mauern (Steingrösse und -art, Mauerkrone, Verputz) aufnehmen, soweit die Mauerstatik, die geometrischen Randbedingungen und die Anforderungen, die sich aus den Mauerkonzepten ergeben, dies erlauben.

## **8. Strassenbaupolizeiliche Auflagen für die provisorischen Kantonsstrassenanlagen während der Bauphase**

- 8.1 Die Verkehrslenkung und die entsprechende Signalisation sind durch die Gemeinde Bregaglia im Benehmen mit der Kantonspolizei, Verkehrstechnik und dem Tiefbauamt Graubünden, Abteilung Strassenbau, vorzunehmen.
- 8.2 Der provisorische Kreisel "City Tankstelle" sowie die Einrichtung der temporären Haltestellen des öffentlichen Verkehrs im Bereich der provisorischen Kreisverkehrsanlage bedingen eine separate Bewilligung des Tiefbauamts Graubünden. Ein entsprechendes Gesuch mit detaillierten Projektunterlagen ist der Strassenbaupolizei des Tiefbauamts Graubünden frühzeitig zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

## **9. Strassenbaupolizeiliche Auflagen für die Baulinien**

- 9.1 Die mit Beschluss der Regierung vom 26. Januar 1987 (Prot. Nr. 164/1984) genehmigten Baulinien längs der Malojastrasse werden innerhalb des Projektperimeters aufgehoben.

9.2 Die Baulinien längs der Malojastrasse, dargestellt im Situationsplan 1:500 (sottoprogetto 2: Costruzione stradale, 4° lotto: Strada cantonale del Maloja H3b, Nr. 3.20.002 / 4.010), werden in Kraft gesetzt.

## **10. Strassenbaupolizeiliche Auflagen für den Verkehrskreisel**

10.1 Die Anlage hat dem genehmigten Projekt zu entsprechen.

10.2 Die Kreiselfahrbahn ist in Beton auszuführen oder mit Belag zu versehen.

10.3 Die Gemeinde Bregaglia hat vor Baubeginn mit dem Tiefbauamt Graubünden, Abteilung Strassenbau, Kontakt aufzunehmen. Die Anordnungen und Weisungen des Tiefbauamts Graubünden, Abteilung Strassenbau, sind zu befolgen.

10.4 Es sind Leerrohre einzulegen, um eine allfällig notwendige Elektrizitätsversorgung der Mittelinsel sowie der Trenninseln nachträglich sicherstellen zu können. Ein Leerrohr ist ausserdem einzulegen, um eine allfällig notwendige Wasserversorgung der Mittelinsel zu gewährleisten (z. B. für den Unterhalt einer Bepflanzung der Mittelinsel).

10.5 Die Durchsicht über die Mittelinsel muss durch Bepflanzungen oder andere Ausstattungselemente verhindert werden. Die Sichtweiten gemäss den VSS-Normen SN 640 060, 640 090b (Anhaltesichtweiten) sowie 40 273a (Knotensichtweiten) sind zu gewährleisten. Die genaue Ausgestaltung der Kreiselmittelinsel ist in Absprache mit dem Tiefbauamt Graubünden, Strassenbaupolizei, vorzunehmen. Ein entsprechendes Gesuch ist der Strassenbaupolizei des Tiefbauamts Graubünden frühzeitig zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

10.6 Die genaue Anordnung und Einrichtung der Signale und der Markierung hat dem genehmigten Projekt zu entsprechen und ist nach Massgabe der Kantonspolizei Graubünden, Dienststelle Verkehrstechnik sowie dem Tiefbauamt Graubünden, Sektion Signalisation, Verkehrstechnik und Verkehrszählung, vorzunehmen. Bei der Ausschreibung der Signale sind die technischen Vorschriften des Tiefbauamts Graubünden für die Herstellung, Lieferung und Montage von Signalen zu berücksichtigen.

10.7 Die Baustelle ist im Benehmen mit der Kantonspolizei Graubünden, Dienststelle Verkehrstechnik, so abzusichern, dass keine Schäden und Gefahren für die Kantonsstrasse und ihre Benützer entstehen.

10.8 Der Durchgangsverkehr auf der Kantonsstrasse darf durch die Bauarbeiten nicht wesentlich gestört werden. Die freie Durchfahrt oder eine Umfahrungsmöglichkeit muss jederzeit gewährleistet sein.

## **11. Strassenbaupolizeiliche Auflagen für Gehweganlagen**

11.1 Der Bau der Gehweganlagen hat genau nach dem genehmigten Projekt zu erfolgen. Die Gemeinde Bregaglia hat vor Baubeginn mit dem Tiefbauamt Graubünden, Abteilung Strassenbau, Verbindung aufzunehmen. Die Anordnungen und Weisungen des Tiefbauamtes Graubünden, Abteilung Strassenbau, sind zu befolgen.

11.2 Bei der Bauausführung der Gehweganlage sind die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung gebührend zu berücksichtigen.

11.3 Die Entwässerung der Anlage obliegt der Eigentümerin. Es ist untersagt, anfallendes Wasser auf die Kantonsstrasse abfliessen zu lassen.

11.4 Das Sichtfeld ist grundsätzlich zwischen 0.60 m bis 3 m über der Fahrbahnebene von allen Hindernissen freizuhalten. Dies gilt auch für Pflanzen, Schnee und andere sichtbehindernde Objekte.

11.5 Die Baustelle ist im Benehmen mit dem Tiefbauamt Graubünden, Abteilung Strassenbau, und der Kantonspolizei, Verkehrstechnik, so zu sichern, dass keine Schäden und Gefahren für die Kantonsstrasse und ihre Benützer entstehen. Die freie Durchfahrt muss jederzeit gewährleistet sein.

11.6 Der Kanton übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage, die infolge Einwirkung des Verkehrs oder aus irgendeinem anderen Grund entstehen.

11.7 Die Kosten für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Unterhalt der Anlage trägt die Gesuchstellerin.

11.8 Für sämtliche Aufwendungen, die beim Ausbau, bei der Veränderung oder Erweiterung der Kantonsstrasse oder bei Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an der Strasse durch das Bestehen der Anlage verursacht werden, muss die Eigentümerin aufkommen.

## **12. Strassenbaupolizeiliche Auflagen für Korrektion der Maloja-, Promontogno- und Sogliostrasse**

12.1 Der Bau der Korrektion der Maloja-, Promontogno- und Sogliostrasse hat genau nach dem genehmigten Projekt zu erfolgen. Die Gemeinde Bregaglia hat vor Baubeginn mit dem Tiefbauamt Graubünden, Abteilung Strassenbau, Verbindung aufzunehmen. Die Anordnungen und Weisungen des Tiefbauamts Graubünden, Abteilung Strassenbau, sind zu befolgen.

12.2 Die Detailplanung der Promontogno- und Sogliostrasse hat im Benehmen mit dem Tiefbauamt Graubünden, Bezirk 3 Samedan, zu erfolgen. Insbesondere sind die Wechsel der Fahrbahnbreiten klarer zu gestalten. Den Anordnungen und Weisungen des Tiefbauamts Graubünden, Bezirk 3 Samedan, ist Folge zu leisten.

12.3 Die Baustelle ist im Benehmen mit dem Tiefbauamt Graubünden, Abteilung Strassenbau, und der Kantonspolizei, Verkehrstechnik, so zu sichern, dass keine Schäden und Gefahren für die Kantonsstrasse und ihre Benützer entstehen. Die freie Durchfahrt muss jederzeit gewährleistet sein.

12.4 Der für die Korrektion der Kantonsstrassen notwendige Landerwerb ist von der Gemeinde Bregaglia, vor Baubeginn der Strassenkorrektion, im Benehmen mit dem Tiefbauamt Graubünden, Bereich Landerwerb, mittels gütlicher Vereinbarungen zu regeln.

12.5 Die genaue Anordnung und Einrichtung der Signale und der Markierung hat dem genehmigten Projekt zu entsprechen und ist nach Massgabe der Kantonspolizei Graubünden, Dienststelle Verkehrstechnik sowie dem Tiefbauamt Graubünden, Sektion Signalisation, Verkehrstechnik und Verkehrszählung, vorzunehmen. Bei der Ausschreibung der Signale sind die technischen Vorschriften des Tiefbauamts Graubünden für die Herstellung, Lieferung und Montage von Signalen zu berücksichtigen.

### **13. Strassenbaupolizeiliche Auflagen für die Fussgänger- und Dumperunterführung**

13.1 Der Bau der Unterführungen hat genau nach dem genehmigten Projekt zu erfolgen. Die Gemeinde Bregaglia hat vor Baubeginn mit dem Tiefbauamt Graubünden, Abteilung Strassenbau, Verbindung aufzunehmen. Die Anordnungen und Weisungen des Tiefbauamts Graubünden, Abteilung Strassenbau, sind zu befolgen.

13.2 Der Kanton übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage, die infolge Einwirkung des Verkehrs oder aus irgendeinem anderen Grund entstehen. Die Baute ist so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie den Einwirkungen der Strasse sowie der Beanspruchung durch den Verkehr standhält.

13.3 Die Eigentümerin haftet dem Kanton und auch Dritten gegenüber für jeden Schaden, der aus dem Bau, dem Bestand oder dem Unterhalt der Anlage entsteht.

13.4 Für sämtliche Aufwendungen, welche beim Ausbau, bei Veränderung oder Erweiterung der Kantonsstrasse oder bei Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an der Strasse durch das Bestehen der Anlage verursacht werden, muss die Eigentümerin aufkommen.

13.5 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind dem Tiefbauamt Graubünden, Abteilung Kunstbauten, die bereinigten und nachgeführten Unterlagen in einer Projektmappe (Ausführungsdossier) abzugeben.

13.6 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist zwischen der Gesuchstellerin und dem Tiefbauamt Graubünden eine Vereinbarung betreffend Eigentum, Nutzung, Überwachung, Unterhalt, Haftung usw. abzuschliessen. Das Tiefbauamt Graubünden, Abteilung Wasserbau, wird angewiesen, der Gesuchstellerin einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

13.7 Nach der Fertigstellung ist die Anlage dem Tiefbauamt Graubünden, Abteilung Kunstbauten, zur Abnahme anzumelden.

#### **14. Strassenbaupolizeiliche Auflagen für Leitungsverlegungen in Kantonsstrassen**

14.1 Die Anlagen sind im Benehmen mit und nach Angabe des Tiefbauamtes Graubünden, Abteilung Strassenbau, zu erstellen.

14.2 Leitungen sind, wo möglich und sinnvoll, ausserhalb des Fahrbahnbereichs im Bankett zu verlegen. Leitungskanäle (Oberkanten) sind unterhalb des Planums der Kantonsstrasse zu verlegen.

14.3 Die Grabarbeiten sind fachmännisch auszuführen. Für die Wiedereinfüllung des Grabens im Strassenkörper ist frostsicheres Material bzw. das anstehende Aushubmaterial zu verwenden. Ungeeignetes Aushubmaterial muss abgeführt werden. Das Einbringen des Materials hat unter Aufsicht und nach Anweisung des Tiefbauamtes Graubünden, Abteilung Strassenbau, zu erfolgen. Das Tiefbauamt Graubünden, Abteilung Strassenbau, entscheidet über einen eventuellen Materialersatz.

14.4 Werden innert fünf Jahren nach der Leitungsverlegung Schäden an der Strasse oder ihren Bestandteilen festgestellt, die ihre Ursache in den Verlegungsarbeiten haben, sind die Schäden nach Aufforderung durch das Tiefbauamt Graubünden, Bezirk 3 Samedan, unverzüglich von der Gesuchstellerin zu beheben.

14.5 Die Signalisierung und Markierung der Baustelle obliegen der Gesuchstellerin. Sie haben im Benehmen mit der Kantonspolizei, Verkehrstechnik, zu erfolgen. Der einspurige Verkehr muss gewährleistet sein.

- 14.6 Zum Schutz allfällig bestehender Anlagen hat die Gesuchstellerin die notwendigen Massnahmen zu treffen.
- 14.7 Die Anlagen sind so zu erstellen, dass sie den schwersten Verkehrsbelastungen standhalten und der Verkehrssicherheit zu genügen vermag.
- 14.8 Die fachgerechten Kontrollen, der Unterhalt und die Erneuerung der Anlagen obliegen der Eigentümerin.
- 14.9 Die jeweilige Eigentümerin haftet sowohl dem Kanton wie auch Dritten gegenüber für jeden Schaden, der aus dem Bau, Bestand, Betrieb und Unterhalt der Anlage entsteht.
- 14.10 Der Kanton übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlagen, die infolge Einwirkung des Verkehrs oder aus irgendeinem anderen Grund entstehen.
- 14.11 Für sämtliche Aufwendungen, die beim Ausbau, bei der Veränderung oder Erweiterung der Kantonsstrasse oder bei Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an der Strasse durch das Bestehen der Anlage verursacht werden, muss die jeweilige Eigentümerin aufkommen.
- 14.12 Die Anlagen sind von ihrer Eigentümerin auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung zu entfernen oder zu versetzen, wenn sich dafür ein öffentliches Interesse strassenseits einstellt.

## **15. Strassenbaupolizeiliche Auflagen für Zufahrten und Zugänge**

- 15.1 Die Anlagen haben dem genehmigten Projekt zu entsprechen. Die Gemeinde Bregaglia hat vor Baubeginn mit dem Tiefbauamt Graubünden, Abteilung Strassenbau, Verbindung aufzunehmen. Die Anordnungen und Weisungen des Tiefbauamts Graubünden, Abteilung Strassenbau, sind zu befolgen.
- 15.2 Zufahrten sind bis zu einer Länge von 10 m ab Kantonsstrasse mit einer Oberflächenbefestigung (z. B. Beton, Belag, Verbundsteine) zu versehen. Park- und

Vorplätze müssen auf ihrer gesamten Fläche mit einer Oberflächenbefestigung versehen werden. Die Abschlüsse gegen den Fahrbahnrand der Kantonsstrasse sind gemäss den Anordnungen des Tiefbauamts Graubünden, Abteilung Strassenbau, auszuführen.

- 15.3 Im Bereich von Einmündungen ist das Trottoir entweder abzusenken oder der Trottoirrandstein abzuschrägen.
- 15.4 Die Entwässerung der Anlagen obliegt der Eigentümerin. Das im Einmündungsbereich anfallende Oberflächenwasser ist entlang der Kantonsstrasse zu sammeln und abzuleiten.
- 15.5 Das Sichtfeld ist grundsätzlich zwischen 0.60 m bis 3 m über der Fahrbahnebene von allen Hindernissen freizuhalten. Dies gilt auch für Pflanzen, Schnee und andere sichtbehindernde Objekte.
- 15.6 Die Anlage ist baulich so zu gestalten, dass alle Fahrzeuge abseits der Kantonsstrasse wenden können. Es darf nur vorwärts aus der Kantonsstrasse und in die Kantonsstrasse gefahren werden.
- 15.7 Bei Bedarf hat die Eigentümerin die Mitbenützung des Anschlusses durch Dritte im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlage gegen eine angemessene Entschädigung zu dulden.
- 15.8 Der Kanton kann die vorliegende Bewilligung jederzeit entschädigungslos widerrufen, wenn das Bestehen oder die Benützung der Anlage zu Verkehrsstörungen führt oder wenn wesentliche Bedingungen und Auflagen dieser Bewilligung missachtet werden.
- 15.9 Die Baustelle ist im Benehmen mit dem Tiefbauamt Graubünden, Abteilung Strassenbau, und der Kantonspolizei, Verkehrstechnik, so zu sichern, dass keine Schäden und Gefahren für die Kantonsstrasse und ihre Benützer entstehen. Die freie Durchfahrt muss jederzeit gewährleistet sein.

15.10 Der Kanton übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage, die infolge Einwirkung des Verkehrs oder aus irgendeinem anderen Grunde entstehen.

## **16. Strassenverkehrsrechtliche Auflagen**

16.1 Auf der Sogliostrasse, Profil 160.000, ist ein Wegweiser für Nebenstrassen nach rechts vorgesehen. Dieser ist mit "Bondo" anstatt mit "Promontogno" zu signalisieren (Auflageprojektplan Nr. 313.2-C\_3-2.012).

16.2 Auf der Sogliostrasse, Profile 110.000 und 140.000, sind Wegweiser für Nebenstrassen mit dem Symbol 4.14 "Spital" vorgesehen. Diese Symbole sind in den Wurzeln der Wegweiser anzuordnen (Auflageprojektplan Nr. 313.2-C\_3-2.012).

16.3 Auf der Via da Mezz, Profil 40.000, ist ein Ortsschild mit dem Namen "Bondo" vorgesehen. Auf der Rückseite des Ortsschildes ist von einer Beschriftung abzu-sehen (Auflageprojektplan Nr. 313.2-C\_3-2.012).

## **17. Fuss- und wanderwegrechtliche Auflage**

Das Projekt tangiert Objekte des kantonalen Inventars der Langsamverkehrswege. Über die Brücke "Punt" verlaufen ein Bergwanderweg, eine regionale Wander- und eine lokale Mountainbike-Route. Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass diese betroffenen Verbindungen jederzeit gefahrlos passiert werden können. Ist dies nicht möglich, sind – wenn nötig unter Beratung der Wanderwege Graubünden – geeignete Umleitungen grossräumig zu signalisieren.

## **18. Vermessungstechnische Auflage**

Falls der bestehende Vermessungsfixpunkt LFP1 1296 103 0 während den Bauarbeiten tangiert wird, muss dies vor Baubeginn dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation gemeldet werden. Ist das Vermessungszeichen wiederherzustellen, so gehen die Kosten dieser Nachführung zulasten des Wasserbauprojekts.

## 19. Spezialgesetzliche Bewilligungen

- 19.1 Die Bewilligung für das Einleiten oder Versickernlassen von behandeltem verschmutztem Abwasser nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) wird erteilt.
- 19.2 Die Bewilligung für die Errichtung von Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen des Grundwassers nach Art. 19 Abs. 2 GSchG wird erteilt.
- 19.3 Die Bewilligung für Verbauungen und Korrekturen von Fliessgewässern nach Art. 37 Abs. 3 GSchG wird erteilt.
- 19.4 Die Bewilligung für die Überdeckung und Eindolung von Fliessgewässern nach Art. 38 Abs. 2 GSchG wird erteilt.
- 19.5 Die Bewilligung für die Erstellung von standortgebundenen, im öffentlichen Interesse liegenden Anlagen im Gewässerraum nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) wird erteilt.
- 19.6 Die Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Abfallanlagen nach Art. 42 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (KUSG; BR 820.100) wird erteilt.
- 19.7 Die Bewilligung zur Beseitigung von Ufervegetation nach Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) wird erteilt.
- 19.8 Die Bewilligung für das Abweichen von Baulinien nach Art. 18 des Strassengesetzes des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100) wird erteilt.
- 19.9 Die Bewilligung einer Baute oder Anlage in, auf oder über Kantonsstrassen nach Art. 44a StrG wird erteilt.
- 19.10 Die Näherbaubewilligung nach Art. 47 StrG wird erteilt.

- 19.11 Die Bewilligung von Anschlüssen an die Kantonsstrasse nach Art. 52 Abs. 1 StrG wird erteilt.
- 19.12 Die Rodungsbewilligung nach Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) wird erteilt.
- 19.13 Die fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe in Gewässer nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) wird erteilt.

## **B. Einspracheentscheide**

1. Die Einsprache von **Marco Fagetti, Rüthi**, vom 22. Dezember 2020 wird, soweit sie den Landerwerb betrifft (Enteignungsentschädigung), der Gemeinde Bregaglia zum Entscheid überwiesen. Im Übrigen wird die Einsprache abgewiesen (vgl. Erw. II/C/1).
2. Die Einsprache von **Peider Holinger, St. Moritz**, vom 15. Dezember 2020 wird der Gemeinde Bregaglia zum Entscheid überwiesen, soweit auf sie eingetreten wird (vgl. Erw. II/C/2).
3. Die Einsprache der **Pro Infirmis Graubünden, Fachstelle Hindernisfreies Bauen, Chur**, vom 18. Dezember 2020 wird teilweise gutgeheissen. Ein bis zwei der geplanten Terrassengärten werden hindernisfrei zugänglich gestaltet. Zudem werden dort, wo Menschen mit Behinderung Strassen- und Weganlagen queren, niedere Randsteine in Form von ertastbaren Randabschlüssen gemäss der VSS-Norm SN 640 075 eingesetzt. Die Norm ist ferner bei der Detailprojektion der Ein- und Aussteigebereiche der Postautohaltestelle zu berücksichtigen. Im Übrigen wird die Einsprache abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann (vgl. Erw. II/C/3).

### **C. Landerwerb/Enteignung**

1. Mit der vorliegenden Projektgenehmigung gilt das Enteignungsrecht als erteilt (Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden [KWBG; BR 807.700]).
2. Die Gemeinde Bregaglia wird gestützt auf Art. 4 der Enteignungsverordnung des Kantons Graubünden (EntV; BR 803.110) zur Durchführung einer Einigungsverhandlung mit den Projektbetroffenen ermächtigt.
3. Scheitert der Versuch einer gütlichen Vereinbarung, so überweist das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität auf Antrag der Gemeinde Bregaglia den Fall an die zuständige Enteignungskommission zur Durchführung des Schätzungsverfahrens und legt die Akten des Vorverfahrens bei.
4. Die Gemeinde Bregaglia wird angewiesen, den Landerwerb für das Wasserbauprojekt mit dem parallel laufenden meliorationstechnischen Landumlegungsverfahren zu koordinieren.

### **D. Ordentliche Finanzierung**

1. An die auf 35 000 000 Franken veranschlagten Kosten für den anrechenbaren Teil der Verbauung der Bondasca und Maira, Bregaglia, werden der wasserbauliche Kantonsbeitrag nach Art. 26 Abs. 3 KWBG und strassenbauliche Kantonsbeitrag nach Art. 58 Abs. 1 lit. f i.V.m. Art. 58 Abs. 3 StrG bewilligt.
  - 1.1 Kantonsbeitrag nach Wasserbaugesetz von 20 Prozent der anrechenbaren Gesamtkosten, im Maximum 20 Prozent der veranschlagten Bruttokosten von 35 000 000 Franken (Konto 6125.562060.01) Fr. 7 000 000.–

1.2 Kantonsbeitrag nach Strassengesetz von 54 Prozent der anrechenbaren Restkosten, im Maximum 54 Prozent der minimalen Nettokosten (Annahme: Bundesbeitrag 45 Prozent) von 12 250 000 Franken (Konto 6225.562081.01) Fr. 6 615 000.–

Total Fr. 13 615 000.–

- 1.3 Sofern der wasserbauliche Bundesbeitrag weniger als 45 Prozent beträgt, ist der strassenbauliche Beitrag von 6 615 000 Franken zu erhöhen, im Maximum auf 8 505 000 Franken, falls der Bundesbeitrag auf 35 Prozent reduziert wird; dazwischen verändert sich der strassenbauliche Beitrag proportional.
2. Die Beitragskredite unterliegen der Preisstandsklausel. Die Kredite erhöhen oder vermindern sich im Ausmass der Indexveränderung (Basis: Preisstand Oktober 2020, Produktionskosten-Index PKI des Schweizerischen Baumeisterverbandes SBV).
3. Subventionsberechtigt sind sämtliche vom Bund anerkannten anrechenbaren Aufwendungen aufgrund der Subventionsabrechnungen.
4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der dem Kanton hierfür zur Verfügung stehenden Mittel (Budgetkredite).
5. Die Beitragszusicherung gilt bis am 31. Dezember 2026, soweit der Bund nichts anderes bestimmt oder das Tiefbauamt, Abteilung Wasserbau, keine andere Frist ansetzt.
6. Die Gemeinde Bregaglia übernimmt die Zahlstelle.
7. Die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen hat in Beachtung der geltenden kantonalen Submissionsvorschriften zu erfolgen. Die Arbeitsvergaben (Zuschläge) sind dem Tiefbauamt, Abteilung Wasserbau, jeweils schriftlich bekanntzugeben.

8. Die Gemeinde Bregaglia hat die von ihr erteilten Aufträge gemäss Art. 34 des Submissionsgesetzes (SubG; BR 803.300) dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität mitzuteilen. Für die Auftragsmeldung ist das unter der Internetadresse [www.diem.gr.ch](http://www.diem.gr.ch) zur Verfügung gestellte Vergabestatistikprogramm zu verwenden.
9. Die Dokumentation über das ausgeführte Werk (PAW) ist dem Tiefbauamt, Abteilung Wasserbau, zusammen mit der Subventionsschlussabrechnung einzureichen.

#### **E. Ausserordentliche Zusatzfinanzierung**

1. An die auf 226 000 Franken veranschlagten Kosten für den anrechenbaren Teil der Verbauung der Bondasca und Maira, Bregaglia, wird der Kantonsbeitrag nach Art. 19 Abs. 1 lit. f des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (GöV; BR 872.100) bewilligt.

Kantonsbeitrag nach Gesetz über den öffentlichen Verkehr  
von 10 Prozent der anrechenbaren Gesamtkosten,  
im Maximum 10 Prozent der veranschlagten Kosten von  
226 000 Franken (Konto 6110.564011)

Fr. 22 600.–

2. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der dem Kanton hierfür zur Verfügung stehenden Mittel (Budgetkredite).
3. Die Gemeinde Bregaglia übernimmt die Zahlstelle.
4. Die Beitragszahlung des Kantons für die Kostenbeteiligung gemäss Art. 19 GöV erfolgt gestützt auf die Schlussabrechnung, welche von der Gemeinde Bondo beim Amt für Energie und Verkehr innert drei Jahren eingereicht werden muss. Sie ist mit der Referenz-Nummer R6110-5005 zu versehen.

## **F. Öffentliche Auflage**

Der vorliegende Projektgenehmigungsentscheid, der Beurteilungsbericht der Umweltschutzfachstelle (Amt für Natur und Umwelt) vom 9. März 2021 sowie der Umweltverträglichkeitsbericht vom Oktober 2020 sind während 30 Tagen in der Gemeinde Bregaglia sowie beim Tiefbauamt öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt und im örtlichen Anzeigeorgan zu publizieren (Bekanntgabe gemäss Art. 20 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPV, SR 814.011]).

## **G. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

## **H. Mitteilung**

- Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (A-Post Plus)
- Bundesamt für Kultur BAK, Heimatschutz und Denkmalpflege, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern (A-Post Plus)
- Bundesamt für Strassen ASTRA, Bereich Langsamverkehr und historische Verkehrswege, 3003 Bern (A-Post Plus)
- Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf (A-Post Plus)
- Comune di Bregaglia, Cancelleria Comunale, Via ai Crott 17, 7606 Promontogno (A-Post Plus)
- Pro Infirmis Graubünden, Fachstelle Hindernisfreies Bauen, Felsenaustrasse 25, 7000 Chur (A-Post Plus)
- Plinio Andreoli, Via Principale 105, 7608 Castasegna (A-Post Plus)

- Katrin Arn geb. Picenoni, Via Ruver 15, 7402 Bonaduz (A-Post Plus)
- Hans Bänninger, Plev 21, 7606 Promontogno (A-Post Plus)
- Bruno Bricalli, Via da Mezz 1, 7606 Bondo (A-Post Plus)
- Karin Bricalli geb. Schuler, Via da Mezz 1, 7606 Bondo (A-Post Plus)
- Annemieke Buob Müller geb. Buob, Spino 5, 7606 Promontogno (A-Post Plus)
- Ezio Chiesa, Via Creista 16, 7516 Maloja (A-Post Plus)
- Fredi Chiesa, Via Clavadatsch 10, 7500 St. Moritz (A-Post Plus)
- Bruno Clalüna, Via Creista 21, 7516 Maloja (A-Post Plus)
- Ivana Engler geb. Picenoni, Via Brentan 55, 7608 Castasegna (A-Post Plus)
- Marco Antonio Fagetti, Büchlerbergstrasse 3, 9464 Rüthi (A-Post Plus)
- Anwaltskanzlei, Dr. iur. Daniel Kaiser, Staatsstrasse 153, Postfach 315, 9463 Oberriet (A-Post Plus)
- Cinzia Fanconi, Vietta Val Curtinaglia, 7505 Celerina (A-Post Plus)
- Cristina Fanconi Del Grosso, Spino 29, 7606 Promontogno (A-Post Plus)
- Doris Fanconi, Via Sott Paré 37, 7610 Soglio (A-Post Plus)
- Gian Andrea Ganzoni, Via Principale 29, 7606 Promontogno (A-Post Plus)
- Melanie Ganzoni, Plev 16, 7606 Promontogno (A-Post Plus)
- Arnoldo Giacometti, Plev 4 7606 Promontogno (A-Post Plus)
- Lilio Giacometti, Plev 2, 7606 Promontogno (A-Post Plus)
- Marina Giacometti geb. Giacometti, Plev 2, 7606 Promontogno (A-Post Plus)
- Claudio Gianotti, Plev 26, 7606 Promontogno (A-Post Plus)
- Franco Gianotti, Bächlerstrasse 46, 8802 Kilchberg (A-Post Plus)
- Susanna Silvia Gianotti geb. Meier, Plev 26, 7606 Promontogno (A-Post Plus)
- Brigitte Giovanoli, Via dei Lupi 23, 6596 Gordola (A-Post Plus)
- Giulio Giovanoli, Spino 6, 7606 Promontogno (A-Post Plus)
- Mario Giovanoli, Spino 14, 7606 Promontogno (A-Post Plus)
- Nicola Giovanoli, Gassa Scüdei 6, 7606 Bondo (A-Post Plus)
- Peider Martin Holinger, Via Tegiatscha 26, 7500 St. Moritz (A-Post Plus)
- P. Holinger AG, Via Tegiatscha 26, 7500 St. Moritz (A-Post Plus)
- Florio Krüger, Coltura 4, 7605 Stampa (A-Post Plus)
- Franco Krüger, Valär 34, 7605 Stampa (A-Post Plus)
- Frida Krüger geb. Salis, Via Principale 12, 7606 Promontogno (A-Post Plus)
- Mario Krüger, Via Cad'Maté 26, 7516 Maloja (A-Post Plus)

- Carla Augusta Maraffio geb. Scartazzini, Via Principale 17, 7606 Promontogno (A-Post Plus)
- Manuela Marazzi geb. Rogantini, Via da Mezz 6, 7606 Bondo (A-Post Plus)
- Michele Marazzi, Via da Mezz 6, 7606 Bondo (A-Post Plus)
- Giorgio Martinoli, Via Rövan 19, 7608 Castasegna (A-Post Plus)
- Claudia Moser geb. Lendi, Chesa Marolani, 7505 Celerina/Schlarigna (A-Post Plus)
- Wilhelm Moser, Chesa Marolani, 7505 Celerina/Schlarigna (A-Post Plus)
- Reto Müller, Spino 5, 7606 Promontogno (A-Post Plus)
- Annalise Picenoni geb. Palmy, Via Mott Claveza 26, 7606 Bondo (A-Post Plus)
- Fausto Picenoni, Via Barnöv 21, 7604 Borgonovo (A-Post Plus)
- Guido Picenoni, Via Mott Calveza 3, 7606 Bondo (A-Post Plus)
- Nino Picenoni, Via Mezdi 10A, 7500 St. Moritz (A-Post Plus)
- Renzo Picenoni, Kerngartenstrasse 14B, 4104 Oberwil (A-Post Plus)
- Reto Massimo Picenoni, Klosbachstrasse 28, 8032 Zürich (A-Post Plus)
- Rita Picenoni geb. Jäger, Via Mott Calveza 3, 7606 Bondo (A-Post Plus)
- Susanne Picenoni geb. Kirchner, Via Üerts 4, 7512 Champfèr (A-Post Plus)
- Adriano Previtali, Hotel Bregaglia, Via Principale 6a, 7606 Promontogno (A-Post Plus)
- Alma Romano geb. Picenoni, Muslistrasse 8, 8820 Wädenswil (A-Post Plus)
- Olga Ida Rusterholz geb. Baltresca, Johannisburgstrasse 8, 8700 Küsnacht (A-Post Plus)
- Elvira Salis geb. Ganzoni, Pignoulas 7, 7515 Sils/Segl Baselgia (A-Post Plus)
- Gianna Salis, Gassa Giavera 17, 7606 Bondo (A-Post Plus)
- Reto Alberto Scartazzini, Gäuggelistrasse 50, 7000 Chur (A-Post Plus)
- Claudia Schocher, Plev 34, 7606 Promontogno (A-Post Plus)
- Gian Schocher, Plev 34, 7606 Promontogno (A-Post Plus)
- Sonja Schocher geb. Plozza, Plev 34, 7606 Promontogno (A-Post Plus)
- Giuseppe Sciuchetti, Via Mott Claveza 14, 7606 Bondo (A-Post Plus)
- Regula Toggwiler-Giovanoli, Cunterscher Strass 23, 7240 Küblis (A-Post Plus)
- Johann David Ulrich Wille, Spino 19, 7606 Promontogno (A-Post Plus)
- Oscar Christian Vetsch, Spino 11, 7606 Promontogno (A-Post Plus)
- Peter Vetsch, Spino 11, 7606 Promontogno (A-Post Plus)
- City Carburol SA, Via Cantonale 1, 6802 Riviera (A-Post Plus)

- Swisscom (Schweiz) AG, INI-NET-ANE, Postfach 570, 7001 Chur (A-Post Plus)
- PostAuto AG, Region GR, Gürtelstrasse 14, 7000 Chur (A-Post Plus)
- armasuisse Immobilien, Guisanstrasse 1, 3003 Bern (A-Post Plus)
- ewz Energie, Val Torta 1, 7603 Vicosoprano (A-Post Plus)
- Kraftwerke Hinterrhein AG, Spitalstrasse 7, 7430 Thusis (A-Post Plus)
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Amt für Raumentwicklung
- Kantonspolizei, Verkehrspolizei
- Archäologischer Dienst
- Denkmalpflege
- Amt für Natur und Umwelt
- Finanzkontrolle
- Amt für Energie und Verkehr
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Jagd und Fischerei
- Tiefbauamt (unter Beilage der Akten)
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Cavigelli".

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Daniel Spadin".

Daniel Spadin